

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Abteilungsleiter
Herr Volker-Gerd Westphal
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Potsdam, 12.10.2018

**Stellungnahme zu den Empfehlungen
zur Umsetzung des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas**
Prüfung von Erstattungen erhöhter Beitragsausfälle gemäß § 17b Abs. 2 KitaG
(Checkliste Erstattung erhöhter Beitragsausfälle)

Sehr geehrter Herr Westphal, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs zur Empfehlungen von *Empfehlungen zur Prüfung vor Erstattungen erhöhter Beitragsausfälle gem. § 17b Abs. 2 KitaG*. Wir begrüßen die Initiative des MBS, künftig mit entsprechenden Empfehlungen den Praxisvertreter_innen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber auch den Einrichtungsträgern über die Normierungen des Kita-Rechts hinaus praxisrelevante Orientierungshilfen anzubieten.

Mit Verständnis für den in diesem Falle engen Zeitrahmen empfehlen wir perspektivisch, am bisher praktizierten Verfahren, entsprechende Empfehlungen gemeinsam und unter dem Dach des Landes-Kinder- und Jugend(hilfe)ausschusses sowie unter breiterer Beteiligung von Praxisvertreter_innen und Expert_innen zu erarbeiten, festzuhalten. Dieser Dialog macht Perspektiven und Handlungszwänge der jeweiligen Umsetzungsbeteiligten transparent und schafft eine gute Grundlage dafür, dass die gemeinsam erarbeiteten / besprochenen Empfehlungen durch alle Partner_innen der Verantwortungsgemeinschaft an ihre Mitgliedsorganisationen vor Ort kommuniziert werden. Eine Beteiligung durch Ermöglichung einer Stellungnahme innerhalb kurzer Fristen kann diese Wirkungsmöglichkeiten nicht ersetzen.

Die vorliegende Empfehlung stellt in unserer Einschätzung eine erste Orientierungshilfe für die Adressaten dar, indem sie Gesetzestext, Gesetzesbegründung und bisherige Informationsschreiben zusammenfasst. Allerdings weist sie an einigen Stellen „Unschärfen“ auf, die in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten führen können. Auf diese gehen wir wie folgt ein:

Federführender Verband 2018/2019
Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e.V.

Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 - 63
Telefax 0331 . 284 97 - 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



- Immer wieder ist die Rede von „**geeigneten Unterlagen**“, die durch die Träger beizubringen sind. Die Empfehlungen lassen jedoch den Leser im Unklaren, welche Unterlagen dies beispielhaft sein könnten. Es wird lediglich auf die allgemeinen Aussagen zur Gesetzesbegründung verwiesen, ohne jedoch weiter auszuführen bzw. zu konkretisieren. Es bleibt unklar, welche Bestandteile der Elternbeitragsatzung / Elternbeitragsordnung vorzulegen sind (z.B. ob die Beitragstabellen als relevante Unterlagen gelten). Gleiches gilt für Unterlagen, die der Ermittlung der beitragsfähigen Kosten sowie der Ermittlung von Höchst- und Mindestbeitrag dienen.

- Mit den §§ 17a und 17b wurde erstmals im KitaG der Begriff der **ortsüblichen Leistungen** etabliert. Dieser Begriff ist in unserer Einschätzung grundsätzlich nur auf die Kosten für Grundstück und Gebäude zu beziehen. Vor dem Hintergrund der in §§ 1-3 definierten Aufgaben von Kitas und des Anspruches auf gleichwertige Chancen in der frühkindlichen Bildung kann kein grundsätzlicher Bezug zwischen Aufgaben und Regionen definiert werden. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum Kosten für Sprachkurse oder Sportangebote in einer Region des Landes als ortsübliche Kita-Leistung und in einer anderen Region nicht als solche anerkannt werden dürfen. Eventuelle Unterschiede von Angeboten und daraus resultierende Kosten ergeben sich ausschließlich aus den einrichtungs- oder Kind bezogenen Konzepten der Träger, die unter anderem auch auf standortbezogene Faktoren (z.B. sozialer Brennpunkt) Bezug nehmen. Diesbezüglich bitten wir in dem vorliegenden Empfehlungsentwurf dringend um Korrektur der dargestellten fachlichen Bezüge, um der Etablierung eines falschen Grundverständnisses vorzubeugen, welches mit erheblichen Risiken für die Träger von Kindertagesstätten verbunden wäre. Da der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Ablehnung des Antrags auf erhöhte Einnahmeausfälle befugt ist, wenn die Einnahmeausfälle auf Kosten zurückzuführen sind, die den Rahmen der „Ortsüblichkeit“ überschreiten, muss klar gestellt werden, dass mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag des Kitagesetzes begründbare einrichtungs- und Kind bezogene Konzepte Kosten bedingen, die anzuerkennen und zu refinanzieren sind (z.B. eine Sauna in einer gesundheitsorientierten Einrichtung, erhöhter Anteil an Musikangeboten/-Instrumenten in einer kunstorientierten Einrichtung, erhöhte Kosten für Spielgeräte in einer Einrichtung mit Kindern mit Behinderung...).

- Da die Auslegung der **beitragsfähigen Betriebskosten** im Kitarecht unverändert noch nicht ausreichend geregelt ist, bitten wir im Hinblick auf die mögliche Prüfung der Rechtmäßigkeit von Kosten darum, die Empfehlung um orientierungsgebende Hinweise zu anzuerkennenden Kostenbestandteilen zu ergänzen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Betriebskostensystematik der Bertelsmann Stiftung, die Empfehlungen zur Ermittlung der Entgelte von Kitas des Landkreis Potsdam-Mittelmark oder das Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg.

- Als Hinweis zum Abwägungsmaß der konkreten Erstattungsprozesse wäre es ferner wünschenswert, dass eingangs mittels eines entsprechenden Hinweises

klar Bezug dazu genommen wird, dass es ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers war, **den bürokratischen Aufwand** durch Erstattung höherer Einnahmeausfälle gering zu halten (siehe Gesetzesbegründung).

- An einigen Stellen werden **Zahlungsfristen** (entsprechend der Informationsschreiben des MBJS) bekannt gemacht. Um Zweifels- und Streitfälle zu vermeiden, wäre der Hinweis hilfreich, ob es sich hierbei um Termine des Zahlungsaus- oder eingangs handelt.
- Auf Seite 9 wird auf den Gestaltungsspielraum des Trägers hinsichtlich der **Staffelung der Elternbeiträge** hingewiesen und damit auch darauf, dass die konkrete Ausfüllung keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit hat. Mit Blick auf eine praxisorientierte Empfehlung wäre es dennoch angemessen, neben der Rechtmäßigkeit auf die Wirkung der Höhe der Beiträge hinzuweisen, denn die Anzahl der Staffelungsstufen hat durchaus auch Auswirkungen auf die Höhe des Elternbeitrags und damit auf die durchschnittlichen Einnahmeausfälle.
- Ferner bleibt bezüglich der Ausführungen zur **Rechtmäßigkeitsprüfung** unklar,
 - auf welcher Grundlage in den Empfehlungen als Soll-Bestimmung dargestellt ist, dass sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der vorhandenen Expertise der Kommunalaufsicht zunutze machen soll.
 - auf welcher Grundlage man zu dem Schluss kommt, dass ein vom Träger in Auftrag gegebenes Gutachten eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers die Rechtmäßigkeitsprüfung der Elternbeitragsregelungen des Trägers ersetzen kann.

Um (Rechts-)Streitigkeiten in diesen sensiblen Fragen zu vermeiden bedarf es hier einer Untersetzung der Ausführungen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kaczynski
LIGA-Vorsitzender

Vorstandsvorsitzender | Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.